



# HESSISCHER LANDTAG

19. 03. 2021

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 14.01.2021**

**Corona-Pandemie – zeitlicher Ablauf der Impfungen in Hessen – Teil 2  
und**

## **Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Mehrere Unternehmen arbeiten derzeit an der Entwicklung bzw. Produktion eines Impfstoffes gegen die verschiedenen COVID-19-Varianten. Der Biontech/Pfizer-Impfstoff ist seit Mitte Dezember 2020 verfügbar, andere werden erst Ende 2021 verfügbar sein – wie der Sanofi-Impfstoff. Die Bundesregierung hatte entschieden, dass die Beschaffung der Impfstoffe zentral über die EU-Kommission erfolgt. Pressemeldungen über die durch die EU bestellten Mengen sind uneinheitlich und widersprüchlich. Die für Gesundheit zuständige Generaldirektorin versicherte jedoch: „Im zweiten Quartal werden wir alle Impfstoffe bekommen, die wir haben wollen“, wobei jedoch „nationale Alleingänge bei der Beschaffung von Impfstoffen nicht erlaubt seien“ und daher „parallele Verträge nicht möglich“ seien:

→ <https://epaper.fr.de/webreader-v3/index.html#/467410/4-5>

Nach Angaben der EU-Kommissionspräsidentin gibt es Zusicherungen der zugelassenen Impfstoffe für eine Lieferung von insgesamt 760 Mio. Impfdosen gesichert (ausreichend für 80 % der EU-Bevölkerung), wobei jedoch keine Zeitangaben vorliegen:

→ <https://epaper.fr.de/webreader-v3/index.html#/467366/10-11>

In Israel mit ca. 9 Mio. Einwohnern werden pro Tag 150.000 Personen geimpft, d.h. rechnerisch die gesamte Bevölkerung in 2 Monaten. Übertragen auf die Bundesrepublik würden dies etwa 1,3 Mio. Impfungen pro Tag bedeuten, für Hessen ca. 100.000 (bzw. 200.000, da zwei Impfungen pro Person erforderlich sind). Falls die Angabe der EU zutreffen sollte, dass bis zum 2. Quartal 2021 (d.h. spätestens bis Ende Juni) alle benötigten Dosen geliefert werden können, könnte die gesamte Bevölkerung Hessens bis zu diesem Zeitpunkt geimpft sein. Die räumliche und personelle Kapazität der Impfzentren wäre hierfür ausreichend.

### **Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:**

In Anbetracht des Impfbedarfs sowie des vergleichsweise sehr kurzen Zeitraums, der für die Entwicklung und Herstellung von Impfstoffen zur Verfügung stand, und der derzeit noch relativ geringen Impfstoffmengen, die vom Bund zur Verfügung gestellt werden, war bereits von Beginn der Impfkation an davon auszugehen, dass nicht alle Impfberechtigten und -willigen innerhalb kurzer Zeit geimpft werden können. Gleichwohl partizipiert Hessen nach einem nachvollziehbaren und transparenten Schlüssel an den gegenwärtigen Impfstofflieferungen. Darüber hinaus ist damit zu rechnen, dass im Laufe des Jahres 2021 kontinuierlich höhere Mengen an Impfstoff zur Verfügung stehen werden, insbesondere, wenn weitere Impfstoffe zugelassen werden. Dass in anderen Staaten in kurzer Zeit bereits eine hohe Zahl von Impfungen durchgeführt werden konnte, liegt insbesondere an den dort gewählten Zulassungsverfahren. Demgegenüber sprechen für die Entscheidung, nicht von dem Verfahren für die Impfstoff-Zulassung durch die Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) unter Einbindung der für die Zulassung von Impfstoffen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten abzuweichen, vor allem Sicherheits- und Qualitätserwägungen. Dieses Verfahren stellt eine fundierte Prüfung des Impfstoffes auf einer breiten Datengrundlage sicher und gewährleistet die Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit zugelassener Impfstoffe. Hierdurch wird etwa der Schutz der zu impfenden Personengruppen vor Nebenwirkungen erhöht. Angesichts der erwarteten nötigen Immunisierung von 60 bis 70 % der Bevölkerung ist deren Vertrauen in die Sicherheit eines Impfstoffs von entscheidender Bedeutung bei der Bekämpfung und Überwindung der Pandemie. Der Erlass von Notfallzulassungen wie in den USA oder dem Vereinigten Königreich würde demgegenüber bedeuten, den Impfstoff auf einer weniger umfangreichen Datengrundlage lediglich vorläufig und daher für eine zeitlich begrenzte Anwendung zuzulassen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Impfdosen welcher Hersteller sind für das Land Hessen aktuell verbindlich bestellt?

Für einzelne Länder sind keine Impfstoffdosen verbindlich bestellt.

Frage 2. Für welchen Zeitraum bzw. Zeitpunkt ist die Lieferung der unter erstens aufgeführten Impfdosen vorgesehen?

Frage 3. Wie ist die zeitliche Verteilung der Lieferung der unter erstens genannten Impfdosen (d.h. Anzahl der Dosen pro KW bzw. pro Monat innerhalb des unter zweitens genannten Zeitraumes)?

Die Beantwortung der Fragen 2 und 3 entfällt. Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 4. Bis zu welchem Zeitpunkt werden die Impfdosen, die rechnerisch für alle Bürger des Landes ausreichen (ca. 12 Mio.) voraussichtlich geliefert werden?

Wann die Impfstoffe in ausreichendem Maße vorhanden sind, um alle impfwilligen Personen zu impfen, ist gegenwärtig noch nicht absehbar.

Frage 5. Wurden die unter zweitens genannten Liefertermine verbindlich zugesagt?

Frage 6. Falls fünftens zutreffend: Welche Vereinbarungen wurden mit den für die Lieferung Verantwortlichen (Bund, EU, Hersteller) getroffen für den Fall, dass die unter zweitens genannten Liefertermine nicht eingehalten werden (z.B. Ersatzlieferungen anderer Hersteller)?

Die Beantwortung der Fragen 5 und 6 entfällt. Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 7. Wie viele Personen sind in Hessen jeweils den unter §§ 2 bis 4 CoronaImpfV aufgeführten Kategorien zuzuordnen?

Insgesamt zählt die Gruppe der nach § 2 der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaImpfV) mit höchster Priorität zu Impfen in Hessen rund 550.000 Menschen. Dazu zählen insbesondere 80-jährige und ältere Menschen (rd. 400.000) sowie Bewohnerinnen und Bewohner in Alten- und Pflegeheimen sowie dortige Pflegekräfte, Pflegekräfte in der ambulanten Pflege, Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit einem sehr hohen Expositionsrisiko tätig sind sowie Mitarbeitende des Rettungsdienstes.

Nach § 3 CoronaImpfV sind rund 1,5 Mio. Personen mit hoher Priorität zu impfen. Weil die zweite Impfgruppe sehr heterogen ist, lässt sich die Anzahl der Impfberechtigten nur schätzen: So befinden sich zum Beispiel rund 560.000 Hessinnen und Hessen im Alter von 70 bis 79 Jahren in der Gruppe 2. Unabhängig von ihrem Alter gehören Menschen mit einem hohen Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Corona-Infektion auch zur Gruppe 2, z.B. Menschen mit Trisomie 21, Personen mit Lungenkrankheiten, Menschen mit Demenz oder schweren psychischen Erkrankungen. Aufgrund ihres Berufs sind etwa Ärztinnen und Ärzte, zahlreiche Pflegeberufe sowie auch teilweise Polizisten, die aufgrund ihrer jeweils spezifischen Tätigkeit besonders geschützt werden sollen, impfberechtigt. Die Erfassung aller nach § 4 CoronaImpfV mit erhöhter Priorität zu impfenden Personen ist aktuell noch nicht abgeschlossen.

Frage 8. Wie groß ist die räumliche und personelle Kapazität der Impfzentren in Hessen (d.h. einen 24-h-Betrieb an 7 Tagen in der Woche vorausgesetzt)?

Im Regelbetrieb, das heißt also im Rahmen der maximalen Öffnungszeiten zwischen 7.00 Uhr und 22.00 Uhr an sieben Tagen die Woche, bei ausreichender Impfstoffzufuhr können in den 28 hessischen Impfzentren einschließlich der mobilen Impfteams täglich insgesamt rund 45.000 – 50.000 Impfungen durchgeführt werden.

Frage 9. Bis zu welchem Zeitpunkt können nach Planung der Landesregierung die Personen, die den in den unter §§ 2 bis 4 CoronaImpfV aufgeführten Kategorien zuzuordnen sind, durchgeimpft werden?

Der Abschluss der Erst- und Zweitimpfung aller nach §§ 2 bis 4 CoronaImpfV zu impfenden Personen hängt davon ab, wann Impfstoffe in ausreichendem Maße vorhanden sind. Wann dies der Fall ist, ist gegenwärtig noch nicht absehbar.

Frage 10. Wie stellt die Landesregierung angesichts der Mengen die sachgemäße Lagerung – insbesondere beim Transport – der Impfstoffe sowie die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen – insbesondere der §§ 43 ff AMG und der §§ 13 ff ApBetrO – sicher?

Die Einhaltung der für die Impfstoffe vorgeschriebenen Lagerungs- und Transportbedingungen fällt bis zur Auslieferung an das Land Hessen in die Zuständigkeit des Bundes. Die Annahme der Impfstoffe durch das Land Hessen erfolgt bei Dienstleistungsunternehmen, die für dieses Aufgabengebiet besonders qualifiziert sind. Die je nach Impfstoff erforderlichen Lagerungstemperatu-

ren werden dort in Tiefkühl- bzw. Ultratiefkühleinrichtungen gewährleistet und werden kontinuierlich überwacht und dokumentiert. Der Transport zu den Impfzentren erfolgt durch diese Dienstleistungsunternehmen in hierfür geeigneten Fahrzeugen.

Die Impfstoffe befinden sich in Transportbehältnissen, die zusätzlich mit Temperaturdatenloggern bestückt sind, die auch hier eine lückenlose Überwachung und Dokumentation der Temperaturbedingungen sicherstellen. Die Einhaltung sämtlicher Vorgaben wird von der Task Force Impfkoordination überwacht. Nach Übergabe der Impfstoffe an die Impfzentren fällt die Gewährleistung der erforderlichen Lagerungsbedingungen in die Verantwortung der die einzelnen Impfzentren betreibenden Gebietskörperschaften. Das Land Hessen hat den Gebietskörperschaften in entsprechender Menge Material und Informationen zur Verfügung gestellt, um die Impfstoffe unter Einhaltung der Lagerungsbedingungen zu lagern bzw. zu transportieren sowie auch für die Verimpfung aufzubereiten.

Die Impfstoffe sind gem. § 43 des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (AMG) apothekenpflichtig. Gem. § 47 Abs. 1 Nr. 3c AMG ist der Bezug über Apotheken für die Impfstoffe zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie nicht erforderlich. Die Verordnung über den Betrieb von Apotheken (ApBetrO) ist nicht einschlägig, da sie sich ausschließlich an Apotheken richtet.

Wiesbaden, 9. März 2021

**Peter Beuth**